



PID:
VersNr:
RegNr:

Betrifft:

Winterthur,

**Einschätzungsentscheid für die Staats- und Gemeindesteuer
Veranlagungsverfügung für die Direkte Bundessteuer
Steuerperiode**

Bezugszeit von / bis	Tarif	Steuerfaktoren		Verrechnungssteuer	
		Satzbestimmend	Steuerbar ZH	Fälligkeit	Betrag

Staats- und Gemeindesteuern

01.01.2012 31.12.2012	Verheiratetentarif	Einkommen Total Vermögen				
--------------------------	--------------------	-----------------------------	--	--	--	--

Direkte Bundessteuer

01.01.2012 31.12.2012	Verheiratetentarif	Einkommen				
--------------------------	--------------------	-----------	--	--	--	--

Steuerberechnung Direkte Bundessteuer	Satz	Steuerbetrag
Tarif gemäss DBG: verheiratet		
Abzug gemäss Art. 214 Abs. 2bis DBG		
Steuerbetrag		

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die dBSt.

Steueramt Winterthur

Tel.

auch ohne Unterschrift gültig

Rechtsmittelbelehrung Staats- und Gemeindesteuern / Direkte Bundessteuer

Das Gemeindesteueramt steht Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zur Verfügung.

Gegen den Einschätzungsentscheid und die Veranlagungsverfügung können der Steuerpflichtige und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Zentrale Dienste, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, unter Beilage dieses Entscheides, schriftlich Einsprache erheben (§ 140 Abs. 1 StG, Art. 132 Abs. 1 DBG). Bei Unterlassung der Einsprache wird die Einschätzung rechtskräftig.